

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/Ast.-/Anlagennummer	-
Aktenzeichen Bericht	54.02.03-601.01 vom 07.02.2018
Betreiber/Firma	Abwasserbetrieb Erkelenz
Standort	Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz
Anlage	Kläranlage Erkelenz-Mitte Marienweg 100, 41812 Erkelenz
Datum und Dauer der Umweltüberwachung	24.01.2018; 2,0 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	keine

A) Überwachungsumfang

Medienübergreifende Überwachung gemäß § 93 Landeswassergesetz mit den Schwerpunkten Abwasserbehandlung, Klärschlammbehandlung und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

B) Grundlage der Überwachung

§ 93 Landeswassergesetz (LWG)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

C) Überwachungsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	-
geringfügige Mängel	Der Termin zur wiederkehrenden Prüfpflicht des Lagerbehälters für Eisen-III-chlorid u. Abfüllplätze war abgelaufen. Der Mangel wurde mit Datum vom 29.06. und 04.07.2018 beseitigt.
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Vermerk hierzu im Überwachungsprotokoll vom 07.02.2018.
-----------------------	---

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.